

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Offizieller Katalog der Nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Bremen 1890**

**Nordwestdeutsche Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Bremen  
[Berlin], 1890**

I. Ausstellungs-Ordnung.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4400**

# Programm.

---

## I. Ausstellungs-Ordnung.

Für die Ausstellung können, abgesehen von Gruppe XIa und b, nur solche Gegenstände zugelassen werden, welche in dem Ausstellungs-Gebiete (Provinz Hannover, Grossherzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen) mittelst gewerblicher Thätigkeit gewonnen, oder durch eine wesentliche Verarbeitung oder Bearbeitung von Auswärts bezogener Stoffe hergestellt sind. Auf Verlangen des Vorstandes des Ausstellungs-Vereins ist der Aussteller verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass sich die Ausstellungs-Gegenstände durch eines dieser Merkmale als Erzeugnisse des Ausstellungs-Gebietes kennzeichnen. Für Gruppe XIa und b ist ein allgemeiner, nicht auf das Ausstellungs-Gebiet beschränkter Bewerb gestattet.

Patentinhaber, welche im Ausstellungs-Gebiet ansässig sind, können ihre patentirten Gegenstände, auch wenn sie auswärts angefertigt sind, zur Ausstellung bringen.

2) Der Aussteller ist verpflichtet, die in den Anmeldebogen gestellten Fragen gewissenhaft und genügend zu beantworten. Aeusserster Anmeldetermin ist der

### **1. Februar 1890;**

jedoch hat der Vorstand das Recht, einen früheren Schluss für die Anmeldungen zu verfügen, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Gruppen.

3) Nicht rechtzeitig eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

4) Die Platz-Commission ist berechtigt, feuergefährliche, übelriechende oder der Anmeldung nicht entsprechende Gegenstände ohne Angabe von Gründen von der Ausstellung auszuschliessen.

5) Der Platz-Commission, bezw. dem Preisgericht, steht das Recht zu, etwa in einer Gruppe irrtümlich angemeldete Gegenstände in die richtige Gruppe einordnen zu lassen.

6) Die Einlieferung derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, deren Aufstellung längere Zeit erfordert, kann vom 15. April 1890 an erfolgen, muss jedoch am 15. Mai beendet sein. Alle übrigen

Gegenstände sind vom 1. bis 15. Mai einzuliefern und aufzustellen; später eingelieferte Gegenstände werden nicht mehr zugelassen.

7) Die angemeldeten Gegenstände werden nur gegen Vorzeigung des Zulassungs-Scheines auf dem Ausstellungs-Platze angenommen.

8) Die Aussteller haben bei der Anmeldung anzugeben, ob die Gegenstände verkäuflich sind, und in diesem Falle zu erklären, ob der Preis im Ausstellungs-Katalog bemerkt werden soll. Dem Vorstände des Ausstellungs-Vereins sind für die durch ihn vermittelten Verkäufe 5 0/0 der Verkaufssumme zu entrichten.

9) Jeder Ausstellungs-Gegenstand erhält vor der Zulassung eine mit dem auszugebenden Ausstellungs-Kataloge übereinstimmende Nummer, die während der ganzen Dauer der Ausstellung sichtbar befestigt sein muss.

10) An Platz-Miethe wird erhoben

in geschlossenen Räumen:

a. für jedes Quadratmeter Boden-Fläche ..... Mark 10  
b. für jedes Quadratmeter Wand- oder Decken-Fläche „ 5

in offenen, überdachten Räumen:

a. für jedes Quadratmeter Boden-Fläche ..... „ 5  
b. für jedes Quadratmeter Wand- oder Decken-Fläche „ 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>

im Freien:

für jedes Quadratmeter Boden-Fläche ..... „ 2.

Jeder Aussteller hat jedoch eine Platz-Miethe von mindestens 10 Mark zu entrichten, auch wenn seine Ausstellungs-Gegenstände einen diesem Betrage entsprechenden Raum nicht ausfüllen. Bei Gegenständen, welche Boden- und Wand-Fläche zusammen beanspruchen, wird nur diejenige Fläche berechnet, welche den grösseren Betrag ergibt. Für besonders abgegrenzte Räume, welche nicht unter 20 Quadratmeter Boden-Fläche einnehmen und den Gegenstand eines Ausstellers, bzw. einer Collectiv-Gruppe, bilden, wird die Platz-Miethe lediglich nach der Gesamt-Boden-Fläche für das Quadratmeter berechnet. Alle Bruchtheile eines Quadratmeters werden auf das nächste höhere Zehntel eines Quadratmeters abgerundet.

11) Die Platz-Miethe ist bei der Anmeldung zu entrichten, widrigenfalls die letztere unberücksichtigt bleibt.

12) Die für nicht rechtzeitig oder gar nicht ausgestellte Gegenstände entrichtete Platz-Miethe wird nicht zurückgezahlt.

13) Die Kosten des Transports und der Aufstellung hat der Aussteller zu tragen. Auf Verlangen des Ausstellers ist die Platz-Kommission bereit, die Aufstellung zum Selbstkostenpreis besorgen zu lassen.

14) Wünscht der Aussteller seine Gegenstände gegen Feuergefahr zu versichern, so ist die Höhe der beantragten Versicherung

anzugeben, und wird alsdann die Versicherung für Rechnung des Ausstellers besorgt.

15) Der Vorstand des Ausstellungs-Vereins lässt die Ausstellungs-Räume für eigene Rechnung bewachen, übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung, Verlust oder anderweites Abhandenkommen der ausgestellten Gegenstände.

16) Nur die Gegenstände, welche in der Gruppe XXI vom Vorstande des Ausstellungs-Vereins zugelassen sind, werden während der Ausstellungszeit von demselben auf Wunsch des Ausstellers für Rechnung des Ausstellungs-Vereins versichert; dieser übernimmt für sie auch Transport und Verpackung, sowie besondere Bewachung während der Ausstellung.

17) Ein von dem Vorstande aus der Ausführungs-Commission zu ernennender Ausschuss kauft die zur Verloosung bestimmten Gegenstände in der Ausstellung an. Auch findet nach Schluss der Ausstellung auf Wunsch der Aussteller nach Anordnung des Vorstandes eine Versteigerung derjenigen Gegenstände statt, welche die Aussteller auf diesem Wege verkaufen wollen.

18) Die Platz-Commission stellt Dampfkraft und Kraftübertragung nach näherer Vereinbarung zur Verfügung und berechnet die Vergütung dafür nach ihrem Ermessen unter Zugrundelegung der Selbstkosten.

19) Kein Aussteller ist berechtigt, Dampfmaschinen vor ausdrücklicher, schriftlicher Erlaubniss der Platz-Commission in Thätigkeit zu setzen. Diese Erlaubniss wird nur ertheilt werden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet worden ist.

20) Keine Maschine, die mit einer zur Fortbewegung dienenden Dampfkraft versehen ist, darf ohne schriftliche Erlaubniss der Platz-Commission auf dem Schaufelde fortbewegt werden.

21) Das erforderliche Wasser, sowie die zur Speisung der Maschinen nöthigen Brennstoffe können von der Platz-Commission zu den von derselben festgestellten Preisen bezogen werden.

22) Feuer und Licht dürfen auf dem Ausstellungs-Platze nur mit schriftlicher Erlaubniss der Platz-Commission angewendet werden.

23) Die Aussteller sind verpflichtet, innerhalb zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung die ausgestellten Gegenstände zu entfernen. Ueber zurückbleibende Gegenstände wird der Vorstand des Ausstellungs-Vereins nach Ermessen verfügen. Vor Schluss der Ausstellung darf kein Gegenstand zurückgezogen werden.

24) Die ausgestellten Gegenstände dürfen nur gegen Rückgabe der Einlieferungsscheine und Erstattung sämtlicher vom Aussteller zu tragenden Kosten vom Ausstellungs-Platze entfernt werden.

25) Der Vorstand des Ausstellungs-Vereins wird sich bemühen, von den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen die frachtfreie Rückbeförderung unverkauft gebliebener Ausstellungs-Gegenstände zu erlangen.

26) Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine unübertragbare, persönliche Freikarte. Für die nach dem Ermessen der Platz-Commission unentbehrlichen Hilfsarbeiter werden auf die Person lautende Dauerkarten zu ermässigten Preisen ausgegeben.

27) Ueber die Kunst-Ausstellung werden besondere Bestimmungen erfolgen.

## II. Ausstellungs-Gruppen.

### Gruppe I.

Bergbau, Hütten- und Salinen-Wesen. Vorstand: Herr Dr. A. Feldmann.

Erze, Steine, Gyps, Schiefer, Kohlen, Salz, natürliches Mineralwasser.

### Gruppe II.

Chemische Industrie. Vorstand: Herr Dr. A. Feldmann.

- a. Chemische und pharmaceutische Präparate.
- b. Fettindustrie, Seifen und Parfümerien, Wichse.
- c. Farben und Lacke.
- d. Dünger und Leim.

### Gruppe III.

Stein-, Thon- und Glaswaaren. Vorstand: Herr W. Below.

- a. Stein- und Cementwaaren.
- b. Thonwaaren.
- c. Glas und Glaswaaren, Glasmalerei und deren Imitation.

### Gruppe IV.

Nahrungs- und Genussmittel. Vorstand: Herr Heinrich Nielsen.

- a. Feste Nahrungs- und Genussmittel:  
Mühlenfabrikate, Malz, Stärke, Teigwaaren, Zucker, Conditoreiwaaren, Chocolate, Caffeesurrogate, Conserven, Fleischwaaren.
- b. Flüssige Nahrungs- und Genussmittel:  
Geistige Getränke, Essig, künstliche Mineralwasser.

### Gruppe V.

Handelsproducte. Vorstand: Herr Gustav Pagenstecher.

### Gruppe VI.

Taback und Cigarren. Vorstand: Herr Wm. Haas.